

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

7.09.2025

Die beschuldigten Personen, die in meinem Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 11.08.2025 genannt sind {1}, verweigern, entsprechend meinen Anweisungen zu handeln oder ihre Tätigkeit einzustellen. Weil das Verwaltungsgericht bisher nicht auf mein Schreiben antwortete, fordere ich von beschuldigten Personen beim Oberverwaltungsgericht das gleiche, und begründe meine Forderung wie folgt:

Die Grundlage einer Rechtsordnung ist die gegenseitige Anerkennung der Selbstbestimmung von Menschen. Menschen, welche das Selbstbestimmungsrecht anderer Menschen grundlos verachten und böswillig verletzen in der Absicht, sie zu entrechten, sind rechtsunfähig und daher auch geschäftsunfähig. Personen, die verweigern, meinen berechtigten Auftrag zu erfüllen, verweigern auch die Rechtsordnung und beweisen durch ihre Verweigerung ihre Rechts- sowie Geschäftsunfähigkeit.

Diese Personen, die seit ihrer Kindheit indoktriniert wurden und fremdbestimmt waren, sind schizophr geworden, weil sie nicht mehr zwischen ihren Wahnvorstellungen über die Realität und äußerer Realität unterscheiden können. Sie glauben an die Existenz von BRD, als ob sie real wäre, was nicht stimmt, weil BRD eine Einbildung ist, die nur im Gehirn von Wahnkranken besteht und infolge von Indoktrination und Suggestion zustande kommt. Die Wahnkranken glauben nicht an meine Existenz und verlangen von mir einen Personalausweis, der ihren Vorstellungen entspricht, aber ihre Forderungen nicht das sind, was die Wahnkranken sich vorstellen, sondern das, was ihre Handlungen in Wirklichkeit sind: die Wahnhandlungen, die ihnen als Ersatzhandlungen dienen, um ihren Ordnungswahn, ihren Fremdenhass, ihre Menschenverachtung, und ihre nationalsozialistische Gesinnung zu rationalisieren und auf diese Weise zu vertuschen. Das, was ich von Wahnkranken verlange, ist nicht nur die Anerkennung meiner Rechte und das Unterlassen unerlaubter Handlungen im Sinne von Paragraphen 138, 226, 823, 824, 826 BGB, sondern Handlungen, die im Paragraph 242 BGB als Leistung nach Treu und Glauben und in der Umgangssprache als die Achtung der Menschenwürde genannt werden: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“ Verlange ich zu viel, wenn ich von einem Dienstleistenden fordere, ein Bankkonto auf meinen Namen zu eröffnen, was der Dienstleistende verpflichtet ist so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern? Sind die Verkehrssitten in Deutschland so schlecht, daß sie das Begehen unerlaubter Handlungen zulassen?

Darüber hinaus geht es bei meiner Forderung an die beschuldigten Personen und Körperschaften darum, nicht nur im Sinne von Paragraph 242 BGB zu handeln sondern auch die Realität zu erkennen. Im Grunde genommen will ich an sie meinen Unglauben an die reale Existenz ihrer Hirngespinnste vermitteln, damit der Unterschied zwischen real und nicht real erkannt wird. Die Zurückweisung meiner Anträge und Aufträge bedeutet nicht, daß ich mich irre, sie bedeutet die Geschäftsunfähigkeit beschuldigter Personen und Körperschaften im Sinne von Paragraph 104 BGB. Sie haben sich daran gewöhnt, absurde Rollen in einem Theater zu spielen, in dem sie sich selbst beschäftigen und das sie krankheitsbedingt nicht mehr verlassen können.

Aus erklärten Gründen bin ich berechtigt und verpflichtet, die beschuldigten Körperschaften einschließlich Verwaltungsgericht aufzulösen und das Begehen unerlaubter Handlungen von geschäftsunfähigen Personen mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden.



Dr. Andrej Poleev

Direktor der Charité gemäß Beschluß vom 20.10.2019 {4}, Insolvenzverwalter für das Vermögen aufgelöster und verbotener Bundesrepublik Deutschland gemäß Beschluß vom 23.09.2019 {5}, Rechtlicher Betreuer geschäftsunfähiger Personen gemäß Beschluß vom 14.10.2019 {6}.

Referenzen.

1. Antrag auf die Wiederherstellung des Rechts.

<http://constitution.fund/indictments/Sparkasse.pdf>

2. Kopie des Schreiben der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. vom 19.08.2025.

3. Kopie des Schreiben der Schlichtungsstelle des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. vom 14.08.2025.

4. Bekanntgabe vom 20.10.2019. In: Charité, mon amour.

<http://enzymes.at/download/Charite.pdf>

5-6. Auflösung der Bundesrepublik Deutschland und Anordnung einer rechtlichen Betreuung. In: Entnazifizierung. Stiftung für die Errichtung der konstitutionellen Ordnung, 2024. 280 Seiten ISBN: 9783818715908

<http://constitution.fund/letters/Entnazifizierung.pdf>

Berliner Sparkasse · 10889 Berlin / BSK-RBR 1

Schlichtungsstelle beim
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Per E-Mail

Diesen Brief schrieb Ihnen:

Nicolas Nehls
Risikobetreuung und Recht
Benno-König-Straße 18
12487 Berlin
E-Mail: nicolas.nehls@
berliner-sparkasse.de

Unser Zeichen: 921-2025

Berlin, 19.08.2025

**Schlichtungsverfahren
Poleev ./ Berliner Sparkasse
Az.: OMB#C9998**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers teilen wir nicht. Es steht ihm frei ein gültiges und anerkanntes Legitimationspapier vorzulegen, welches den gesetzlichen Anforderungen genügt.

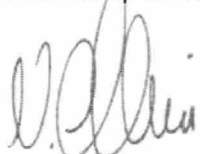
Sofern der Beschwerdeführer lediglich das als „identity card“ bezeichnete Dokument, welches dem Schlichtungsantrag beigelegt wurde, vorlegt ist eine Kontoeröffnung nicht möglich.

Im Übrigen verwehren wir uns den offensichtlich haltlosen Vorwürfen und Vergleichen, welche derart unbegründet sind, dass sich eine weitere Kommentierung hierzu erübrigen dürfte und wir diese strikt zurückweisen.

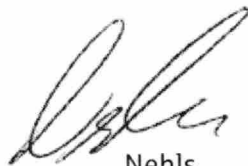
Stattdessen stünde vielmehr die Überlegung im Raum, dass, selbst wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden würden, uns die Begründung einer Geschäftsbeziehung überhaupt zugemutet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Sparkasse



Koslowski



Nehls

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

unbekannt

Schlichtungsverfahren
schlichtung@bdb.de

Telefon: +49 30 1663 3166
(Donnerstag 10:00 Uhr – 12:00 Uhr)

Ihr Ansprechpartner: Kathrin Weckesser

unbekannt ./ Sparkasse

14. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aktenzeichen: 25-S007664
Bearbeitet von: Weckesser, Kathrin

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. August 2025. Sie erkundigen sich darin nach der Anschrift einer Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Sparkassen und deren Kunden.

Die Sparkassen sind im Deutschen Sparkassen- und Giroverband organisiert. Die Anschrift lautet:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Schlichtungsstelle der privaten Banken



Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Website: www.bankenverband.de

USt.-IdNr DE201591882
Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr.
0764199368-97

Bundesverband deutscher Banken
Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

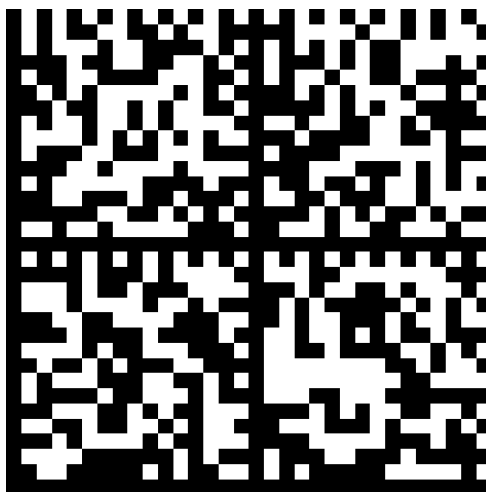
Korrespondenz zu Ombudsmannverfahren 25-S007664

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben erhalten Sie weitere Korrespondenz zu dem oben genannten Ombudsverfahren. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen aus den im Anhang befindlichen Dokumenten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Bitte benutzen Sie dieses Dokument als Deckblatt für weitere Korrespondenz mit dem Bundesverband deutscher Banken bzgl. des Ombudsmannverfahrens 25-S007664

Datenschutzhinweise zum Ombudsmannverfahren der privaten Banken beim Bundesverband deutscher Banken e.V. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Liebe Interessentin, lieber Interessent,

nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Ombudsmannverfahren der privaten Banken und Ihre Ansprüche und Rechte aus dem Datenschutzrecht. Voraussetzungen und Ablauf dieses außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens sind in der „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“ geregelt. Sollten Sie sich bereits jetzt oder später im Rahmen dieses außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vertreten lassen, reichen Sie diese Informationen bitte auch an Ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter weiter. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung im Bundesverband deutscher Banken e.V. finden Sie in der auf unseren Webseiten abrufbaren allgemeinen Datenschutzerklärung.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist der:

Bundesverband deutscher Banken e.V., Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland

Tel.: +49 30 1663-0, bankenverband@bdb.de

Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg Registernummer 19142Nz

Der Datenschutzbeauftragte des Bankenverbandes ist über die **E-Mail-Adresse** datenschutzbeauftragter@bdb.de oder unter unserer angegebenen Postadresse erreichbar. Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir und woher stammen diese Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Durchführung des Ombudsmannverfahrens von Ihnen als Antragsteller/-in bzw. von Ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern erhalten. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von der Antragsgegnerin, d. h. der betroffenen Mitgliedsbank, oder ggf. auch von anderen Schlichtungsstellen erhalten haben. Im Einzelfall verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Telefonbüchern bzw. -verzeichnissen, Presse, Medien etc.) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Im Rahmen des Ombudsmannverfahrens werden in der Regel folgende personenbezogene Daten von uns verarbeitet, d. h. u. a. erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt und wieder gelöscht:

- **Informationen über den Antragsteller bzw. die Antragstellerin**
Vor- und Nachname, ggf. Geburtsdatum und -ort, ggf. Familienstand, Adresse, weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, ggf. Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), aber auch die entsprechenden personenbezogenen Daten der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter.
- **Informationen im Ombudsmannverfahren**
Konkrete Daten aus dem Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und die weiteren Daten, die der Antragsteller bzw. die Antragstellerin oder die Antragsgegnerin uns im

Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt haben, insbesondere Daten zu den von Ihnen geschlossenen Verträgen, Kontoauszüge, Schriftwechsel zu diesen Verträgen, Informationen über ihre finanzielle Situation (z. B. Gehaltsabrechnungen, Angaben zum Einkommen, Selbstauskünfte, Auskünfte der SCHUFA, Übersichten über Ihre Vermögenswerte, Grundbuchauszüge etc.), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle) etc.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt dabei ausschließlich zur Beantwortung von Anfragen und somit zu Ihrer Information über das von uns angebotene Schlichtungsverfahren und zu dessen Durchführung.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Ombudsmannverfahren und die damit verbundene Datenverarbeitung ist unsere „Verfahrensordnung Ombudsmann der privaten Banken“ und die „Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung - FinSV)¹. Zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Schlichtungsaufgabe und zur Durchführung des jeweiligen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und deshalb nach Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO legitimiert. Aufgrund der von Ihnen gestellten Anfrage oder des von Ihnen gestellten Antrags erfolgt die Verarbeitung zudem nicht nur in Ihrem eigenen Interesse, sondern auch in unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) an einer schnellen und effizienten Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Antrags auf Schlichtung.

Wer bekommt Ihre Daten?

Beim Bankenverband haben ausschließlich Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Sinne der Verfahrensordnung Zugriff auf Ihre Daten.

Ihre Daten werden auf Grundlage der Verfahrensordnung nur an die unmittelbar am Schlichtungsverfahren Beteiligten übermittelt. Dies sind zunächst Ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, durch die Sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vertreten werden, bzw. die Sie bevollmächtigt haben. Dies sind darüber hinaus die Fachabteilungen bei der Antragsgegnerin, in denen Ihr Antrag bearbeitet wird, und die Ombudsleute, die abschließend über Ihren Antrag entscheiden. Der Schutz ihrer personenbezogenen Daten ist gemäß der Verfahrensordnung auch dadurch gewährleistet, dass alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Ombudsmannverfahrens und die Ombudsleute jeweils zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Gegebenenfalls kann es auch vorkommen, dass wir – sofern unsere Zuständigkeit für Ihren Antrag nicht gegeben ist – diesen an eine zuständige andere Verbraucherschlichtungsstelle abgeben müssen (vgl. dazu §§ 24 und 25 Finanzschlichtungsstellenverordnung). Dann erhalten auch die Mitarbeiter der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle, die Mitarbeiter der betroffenen Antragsgegnerin und die Schlichter der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle Ihre Daten. In einem solchen Fall werden Sie aber gesondert durch uns über die Abgabe benachrichtigt.

Von uns eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO) können zum Zweck der Pflege und Kontrolle unserer Datenverarbeitungsanlagen kurzzeitig Zugriff auf Ihre Daten haben. Dies sind insbesondere Unternehmen, die für die Wartung und Pflege der zur Durchführung des Verfahrens notwendigen IT-Anwendungen zuständig sind, aber ggf. auch Dienstleister in den Bereichen Telekommunikation, Druckdienstleistungen, Logistik. Diese unterliegen selbstverständlich auch den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sind somit auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

¹ "Finanzschlichtungsstellenverordnung vom 5. September 2016 (BGBl. I 2016, S. 2140)"

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es finden keine Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt. Im Rahmen der Fernwartung von Standard-IT-Komponenten ist es zur Fehlerbehebung im Einzelfall nicht auszuschließen, dass ein IT-Dienstleister aus einem Drittland (z. B. USA) in seltenen Fällen gesteuert und begrenzt Einsicht in personenbezogene Daten erhält.

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden zunächst für die Durchführung des Ombudsmannverfahrens gespeichert. Nach Abschluss des jeweiligen Schlichtungsverfahrens werden die angefallenen Daten und die Verfahrensakten wegen möglicher Fragen des Antragstellers oder der Antragsgegnerin, zum Zweck der Prüfung, ob der Antragsteller in gleicher Angelegenheit bereits den Ombudsmann angerufen hat (vgl. §§ 5 und 6 der Verfahrensordnung), zum Nachweis für den Zweck der Verjährungshemmung (vgl. § 7 der Verfahrensordnung), zum Zweck der Erteilung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung (vgl. § 6 Absatz 6 der Verfahrensordnung) und zum Zweck des Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Schlichtungsaufgabe weiter gespeichert. Die Speicherfrist orientiert sich an den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften in § 257 des Handelsgesetzbuches. Hiernach sind Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren beendet wurde, beginnt. Ist die Aufbewahrungsfrist abgelaufen, werden die Akten vernichtet und die Daten gelöscht.

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Darüber hinaus können Sie nach Art. 16 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder nach Art. 17 DSGVO die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin nach Art. 18 DSGVO ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie nach Art. 20 DSGVO ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** zustehen. Sofern wir Ihre Daten aufgrund von berechtigten Interessen verarbeiten, haben Sie ein **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Schließlich haben Sie nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG ein **Beschwerderecht** bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. für die Bearbeitung Ihres Antrags und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind.

Wenn Sie uns die für die Durchführung des Ombudsmannverfahrens erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden, da dann kein ausreichender Antrag auf Durchführung des Verfahrens im Sinne der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung (Verfahrensordnung Ombudsmann der privaten Banken) vorliegt.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Automatisierte Entscheidungsfindungen im Sinne von Art. 22 DSGVO, d. h. Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen, finden im Ombudsmannverfahren nicht statt.

Inwieweit werden Ihre Daten für ein Profiling genutzt?

Auch ein Profiling, d. h. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten, kommt im Ombudsmannverfahren nicht vor.

**Information über Ihr Widerspruchsrecht
nach Art. 21 Datenschutzverordnung (DSGVO)****Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund **von Artikel 6 (1) f)** der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger des Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28, 10178 Berlin, E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bdb.de